

Einladung zur Gemeindeversammlung

22. Juni 2020
Aula der Schulanlage Selhofen
20:00 Uhr

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz

Telefon +41 (0)31 960 00 02
info@kehrsatz.ch

Aufgrund des Coronavirus besteht zurzeit ein Versammlungsverbot, deshalb wurde als Alternativdatum Montag, 10. August 2020 festgelegt. Bei Verschiebung der Gemeindeversammlung wird dies entsprechend mitgeteilt.

Traktanden

1	Genehmigung des Organisationsreglements 2020	4
2	Aufhebung Reglement über die Elternmitwirkung	13
3	Verschiedenes	16

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zu den oben erwähnten Traktanden liegen vom 21. Mai 2020 - 22. Juni 2020 beim Zentralen Empfang der Gemeindeverwaltung Kehrsatz sowie in elektronischer Form auf der Webseite zur Einsichtnahme auf.

1.

Genehmigung des Organisationsreglements 2020

Referentin: Gemeindepräsidentin Katharina Annen

Das aktuelle Organisationsreglement der Gemeinde Kehrsatz stammt aus dem Jahr 2000. Seither wurden sieben Teilrevisionen vorgenommen. Jetzt ist wieder ein gewisser Anpassungsbedarf entstanden. In der vorliegenden Totalrevision sind insbesondere eine moderate Anpassung der Finanzkompetenzen, Änderungen der Kompetenzteilung im Planungsbereich, eine Flexibilisierung der Anzahl Kommissionsmitglieder, die Aufhebung der Geschäftsprüfungskommission sowie eine Angleichung der Amtszeitbeschränkung der Mitglieder des Gemeinderates an die übrigen Organe vorgesehen.

1.1 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Zustimmung zu folgendem Beschlussexentwurf:

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die Ausführungen des Gemeinderates und in Anwendung von Organisationsreglement, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) beschliesst:

- I. Das Organisationsreglement 2020 wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
- II. Das Organisationsreglement 2000 wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.
- III. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Organisationsreglement 2020 genehmigen?

1.2 Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat sich bereits im Mitwirkungsverfahren vom September 2019 eingehend mit den zu revidierenden Teilen des Reglements befasst. Der uns vorgelegte Entwurf des Organisationsreglements 2020 entspricht grösstenteils den Eingaben aus der Mitwirkung. Die GPK wertet die höheren finanziellen Kompetenzen als Vertrauensbeweis gegenüber dem Gemeinderat. Desweiteren begrüsst sie die Möglichkeit, dass auch Fachleute unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit in die einzelnen Kommissionen gewählt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Datenschutzes ist eine Professionalisierung dieser Aufgaben zwingend notwendig. Die Auslagerung der Datenschutzkontrolle zieht jedoch erhebliche Folgekosten mit sich, welche alljährlich das Budget belasten werden. Die Kosten für das Mandat einer einschlägigen Fachstelle belaufen sich auf mehrere Tausend Franken pro Jahr, ohne Auditierung und ohne Initialisierungskosten.

Die Geschäftsprüfungskommission stimmt mehrheitlich dem neuen Organisationsreglement 2020 zu (6 Ja, 1 Enthaltung). Abschliessend halten wir fest, dass mit der Aufhebung dieser Kommission eine langjährige Tradition zu Ende geht. Damit entfällt auch eine vertiefte, neutrale Begutachtung und Beurteilung von Abstimmungsgeschäften.

1.3 Bericht des Gemeinderates

1.3.1 Ausgangslage

Das bisherige Organisationsreglement der Gemeinde Kehrsatz stammt aus dem Jahr 2000 und wurde bereits sieben Teilrevisionen unterzogen. Bereits bei der letzten Teilrevision im Jahr 2012 hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung empfohlen, keine weiteren Änderungen am bestehenden Reglement mehr vorzunehmen, sondern bei den nächsten Anpassungen ein neues Organisationsreglement (Totalrevision) zu erarbeiten.

In der Zwischenzeit ist nun wieder ein gewisser Anpassungsbedarf entstanden, welcher eine Überarbeitung der bestehenden Vorschriften bzw. die Erarbeitung eines neuen Organisationsreglements rechtfertigt.

Der Gemeinderat hat verschiedene Themenfelder definiert wo er Handlungsbedarf sieht. Diese wurden von Mitte Juni bis am 13. September 2019 in einer öffentlichen Mitwirkung zur Diskussion gestellt. Die Eingaben wurden ausgewertet und ein Mitwirkungsbericht erstellt.

Der anschliessend erarbeitete Reglementsentwurf wurde im Februar/März 2020 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung einer detaillierten Vorprüfung unterzogen. Die aufgrund der Vorprüfungsergebnisse notwendigen Anpassungen wurden vorgenommen. Nun liegt ein genehmigungsfähiges Reglement vor.

Die Inkraftsetzung des Organisationsreglements 2020 ist auf die neue Legislatur, also per 1. Januar 2021, vorgesehen. Die im Herbst 2020 stattfindenden Gemeindewahlen werden bereits nach dem neuen Reglement durchgeführt.

1.3.2 Wichtigste Änderungen

Finanzkompetenzen

Bisherige Finanzkompetenzen in CHF:

Organ	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben	Gebundene Ausgaben
Gemeinderat	bis 150'000	bis 30'000	abschliessend
Gemeindeversammlung	über 150'000 bis 1'000'000	über 30'000 bis 100'000	
Urne	über 1'000'000	über 100'000	

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, dass der finanzielle Handlungsspielraum insbesondere beim Gemeinderat sehr eng gefasst ist. Dies führt dazu, dass die Umsetzung von unumstrittenen Projekten erschwert bzw. verzögert werden kann und der administrative Aufwand massiv höher ausfällt. Bei der Erarbeitung des letzten Organisationsreglements vor 20 Jahren waren die bisherigen Finanzkompetenzen angemessen.

Finanzkompetenzen Organisationsreglement 2020 in CHF:

Organ	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben	Gebundene Ausgaben
Gemeinderat	bis 200'000	bis 40'000	abschliessend
Gemeindeversammlung	über 200'000 bis 1'200'000	über 40'000 bis 120'000	
Urne	über 1'200'000	über 120'000	

Weitere Kompetenzen der Organe

Die weitere Kompetenzzuteilung gemäss dem geltenden Organisationsreglement entspricht grösstenteils den heutigen Bedürfnissen und hat sich bewährt. Insbesondere eine Analyse der Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten zeigt (mit Ausnahme der Finanzkompetenzen) keinen Handlungsbedarf auf. Bei der Abgrenzung der Kompetenzen der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung und Urne) erscheint eine Anpassung aber angezeigt. Der Gemeinderat wünscht sich im Planungsbereich eine breitere politische Abstützung der wichtigen Geschäfte. Grössere Planungsgeschäfte wie die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) sowie die Genehmigung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht lösen regelmässig kontroverse Diskussionen aus. Mit einer Verschiebung der Genehmigungskompetenz an die Urne werden diese politisch breiter abgestützt. Anpassungen an der baurechtlichen Grundordnung (Teilrevisionen) haben eine weniger grosse Tragweite und sollen weiterhin der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Aktuell verfügt die Gemeinde Kehrsatz über eine durch den Gemeinderat gewählte ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis pro Ressort:

- Kommission Bau und Infrastruktur
- Kommission Bevölkerung und Integration
- Kommission Bildung und Jugend
- Kommission Finanzen
- Kommission Planung und Entwicklung

Diese Kommissionen bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern (inkl. Ressortleitung des Gemeinderates). Dabei werden fünf Sitze (Ressortleitung wird miteinbezogen) nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahlen an die Parteien verteilt. Für die zwei verbliebenen Sitze werden vorgeschlagene Personen im Majorzverfahren gewählt, wobei deren Fachkenntnisse für das Erfüllen der Kommissionsaufgaben gewertet werden.

Bei der Anzahl der durch den Gemeinderat gewählten Kommissionen besteht kein Handlungsbedarf. Es soll weiterhin eine Kommission pro Ressort geben. Allerdings wird die Anzahl Mitglieder flexibel gestaltet. Nicht alle Kommissionen sind gleich ausgelastet. Die Anzahl Mitglieder jener Kommissionen, welche weniger aufwändige Aufgaben haben, wird reduziert. Es wird eine Bandbreite von fünf bis sieben Mitglieder für die Kommissionen festgelegt. Im Anhang des Organisationsreglements 2020 sind die Hauptaufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen geregelt. Dort wird auch die Mitgliederzahl jeder Kommission festgelegt.

Die neuen Mitgliederzahlen der einzelnen Kommissionen sehen wie folgt aus:

- Kommission Bau und Infrastruktur, 7 Mitglieder
- Kommission Bevölkerung und Integration, 5 Mitglieder
- Kommission Bildung und Jugend, 5 Mitglieder
- Kommission Finanzen, 5 Mitglieder
- Kommission Planung und Entwicklung, 7 Mitglieder

Aufhebung Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeinde Kehrsatz verfügt über eine von den Stimmberechtigten (Proporzwahl an der Urne) gewählte Geschäftsprüfungskommission (GPK). Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Die GPK ist Datenaufsichtsstelle und prüft die Geschäfte, die an der Gemeindeversammlung und an der Urne zur Abstimmung vorgelegt werden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und erstattet dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde Bericht.

Das Gemeinderecht des Kantons Bern kennt den Begriff „Geschäftsprüfungskommission“ nicht. Allerdings ist die Organisationsautonomie vergleichsweise hoch und die Gemeinden dürfen organisatorisch alles vorkehren, soweit dies nicht den Vorschriften des übergeordneten Rechts widerspricht. Die GPK ist ein Gebilde, welches vorwiegend in Parlamentsgemeinden zum Einsatz kommt. Wenn Nichtparlamentsgemeinden eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen, sind sie an das übergeordnete Recht gebunden. Das heisst, die gewaltenteilige Organisation der Gemeinde ist zwingend und die Rollen der Legislative und der Exekutive müssen eindeutig abgegrenzt werden. Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz führt der Gemeinderat die Gemeinde und damit auch die Verwaltung. Die korrekte Anwendung des Rechts und die Aufsicht über die Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Dieser Führungsauftrag stellt zwingendes Recht dar und kann nicht abgeändert werden. Die „Aufsicht“ über den Gemeinderat obliegt den Stimmberechtigten, diese wird primär im Rahmen von Abstimmungen bzw. Wahlen ausgeübt. Die GPK ist weder Gemeinderat noch Verwaltung übergeordnet, sie kann sich weder in Geschäfte einmischen noch Weisungen erlassen oder Entscheide an sich ziehen. Die Geschäfte, welche für die Gemeindeversammlung oder Urne traktandiert werden, werden vorher bereits mehrfach geprüft (Kommissionen, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung). Die Prüfung der Geschäfte durch die GPK stellt lediglich noch eine zusätzliche Kontrolle dar.

Die Aufgaben der Datenaufsichtsstelle können – wie in vielen anderen Gemeinden auch – ohne Weiteres extern (z.B. an das Rechnungsprüfungsorgan) vergeben werden. Seit von der früheren Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans an externe Profis übertragen wurden, hat die Geschäftsprüfungskommission nur noch geringe Kompetenzen.

Der Gemeinderat sieht eine Aufhebung der Geschäftsprüfungskommission als Chance zur Verschlinkung des Behördenapparats und zur Vereinfachung der politischen Abläufe. Im Organisationsreglement 2020 ist die Geschäftsprüfungskommission nicht mehr vorgesehen.

Amtszeitbeschränkung

Mit einer Amtszeitbeschränkung können die Gemeinden festlegen, dass politische Mandatsträger nach einer bestimmten Anzahl von Amtsdauern für die gleiche Behörde nicht mehr wiederwählbar sind.

Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates ist im bisherigen Organisationsreglement auf drei Amtsdauern beschränkt. Das Gemeindepräsidium kann unter Berücksichtigung der Amtszeit als Mitglied des Gemeinderates eine maximale Amtszeit von vier Amtsdauern leisten. Auch für Mitglieder der Kommissionen ist die Amtszeit (in der gleichen Kommission) auf vier Amtsdauern beschränkt.

Eine kürzere Amtszeitbeschränkung für Gemeinderatsmitglieder als für Kommissionsmitglieder macht wenig Sinn. Eine Angleichung der Anzahl Amtsdauern für Mitglieder des Gemeinderats an die übrigen Organe hat zudem den Vorteil, dass das Wahlprozedere vereinfacht wird. Beim aktuellen System müsste die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, welche/r für eine vierte Amtsdauer kandidiert, sich zuerst unter dem Vorbehalt der Wiederwahl ins Gemeindepräsidium als Gemeinderatsmitglied wählen lassen. Falls diese/r Kandidat/in anschliessend nicht ins Gemeindepräsidium gewählt würde, würde ein Ersatzmitglied in den Gemeinderat nachrutschen. Dies ist ein sehr umständliches Wahlverfahren, welches mit einer Angleichung der Anzahl Amtsdauern der Gemeinderatsmitglieder an die Amtszeitbeschränkung der übrigen Organe vereinfacht wird.

1.4 Themenfelder mit Auswirkungen auf andere Erlasse

Teilzeitmandat Gemeindepräsidium

Der Aufwand des Gemeindepräsidiums ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Ausgestaltung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit und die aktive Mitarbeit und Einflussnahme in regionalen Gremien erfordern Zeit und Energie. Zudem muss das Gemeindepräsidium auch während dem Tag häufig für Sitzungen präsent sein.

Aktuell wird das Gemeindepräsidium mit einer festen jährlichen Entschädigung von CHF 20'341.95 (CHF 20'000.00 plus Teuerung seit dem Jahr

2006) entschädigt. Damit sind die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium, individuelle Arbeiten im Rahmen des Amtes sowie sämtliche mit dem Amt verbundenen Aufwendungen (exkl. Spesen für Hauptmahlzeiten, Reisespesen und bewilligte Repräsentationsauslagen) abgegolten. Wenn der effektive Aufwand des Gemeindepräsidiums für diese Tätigkeit betrachtet wird, muss festgestellt werden, dass diese Entschädigung aktuell nur einen Teil des Aufwands deckt und sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird. Für Sitzungen und Besprechungen erhält das Gemeindepräsidium – wie alle anderen Behördenmitglieder auch – ein Sitzungsgeld von CHF 30.00 pro Stunde.

Diese Thematik wurde in der Mitwirkung zum Organisationsreglement 2020 zur Diskussion gestellt. Die eingegangenen Rückmeldungen bestärken den Gemeinderat im Vorhaben, die Möglichkeiten einer Anpassung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums vertieft abzuklären. Dies hat nicht direkt Auswirkungen auf das vorliegende Organisationsreglement. Vielmehr ist das Entschädigungsreglement betroffen. Dieses muss allenfalls angepasst und den Stimmberechtigten an einer nächsten Gemeindeversammlung separat zum Entscheid vorgelegt werden.

Aufgabenverschiebungen

Bei den Aufgaben einzelner Ressorts / Kommissionen wurden Schnittstellen bzw. nicht klar abgegrenzte Aufgabengebiete und Tätigkeitsfelder festgestellt. Insbesondere geht es hier um die Kommissionen Bevölkerung und Integration sowie Bildung und Jugend und konkret um die Bereiche Integration und Frühe Förderung. Die beiden betroffenen Kommissionen haben einen gemeinsamen Lösungsvorschlag erarbeitet. Dieser sieht vor, dass eine ständige Arbeitsgruppe eingesetzt wird, welche sich mit der Integration der Kinder und Jugendlichen (bis zur Volljährigkeit) sowie der Frühen Förderung befasst. Für die Integration der Erwachsenen (ab Volljährigkeit) bleibt weiterhin die Kommission Bevölkerung und Integration zuständig. Diese Arbeitsgruppe soll sich aus jeweils gleich vielen Mitgliedern der Kommissionen Bevölkerung und Integration sowie Bildung und Jugend zusammensetzen. Die Moderation der Arbeitsgruppe übernimmt die Fachstelle Alter, Integration, Frühe Förderung. Die Umsetzung dieser Lösung erfolgt in der Organisationsverordnung. Auf das Organisationsreglement 2020 hat sie keine Auswirkungen.

1.5 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, das Organisationsreglement 2020 zu genehmigen und gleichzeitig das bisherige Reglement aufzuheben. Mit dem neuen Erlass wird die Organisation der Gemeinde Kehrsatz an die heutigen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst.

2.

Aufhebung Reglement über die Elternmitwirkung

Referentin: Gemeinderätin Claudia Zuber

Das Reglement über die Elternmitwirkung stammt aus dem Jahr 1996 und regelt Organisation und Aufgaben des Elternrats. Dies hat sich viele Jahre bewährt. Vor einiger Zeit musste aber festgestellt werden, dass der Elternrat zu komplex aufgestellt ist und es konnten keine Leitungspersonen mehr gefunden werden. Dies wurde zum Anlass genommen, den bisherigen Elternrat durch ein offenes und schlank organisiertes Elternforum zu ersetzen. Dieses neue Gebilde ist sehr gut angelaufen.

2.1 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die Ausführungen des Gemeinderates und in Anwendung von Organisationsreglement Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) beschliesst:

- I. Das Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz wird per sofort aufgehoben.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz aufheben?

2.2 Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Geschäft «Aufhebung Reglement über die Elternmitwirkung» geprüft. Im Rahmen der Corona-Epidemie fand die Befragung der zuständigen Gemeinderätin per Email sowie im Rahmen einer Video-Konferenz statt.

Das Geschäft wird durch das Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Bern legitimiert. Artikel 31 regelt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern und besagt im Absatz 5, dass jede Gemeinde eigene Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern im Rahmen des VSG vorsehen darf. Der alte Elternrat sowie das neue Elternforum basieren auf dieser rechtlichen Grundlage.

Die Geschäftsprüfungskommission teilt die Ansichten der Experten aus Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Schule sowie der zuständigen Arbeitsgruppe. Diese sind nachvollziehbar und das neue Elternforum scheint einen Mehrwert zu bieten.

Demnach empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission den Stimmberechtigten einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und das alte Reglement über die Elternmitwirkung aufzuheben.

2.3 Bericht des Gemeinderates

2.3.1 Ausgangslage

Das bisherige Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz stammt aus dem Jahr 1996 und wurde zwei Teilrevisionen unterzogen. Es regelt Organisation und Aufgaben des Elternrats. Dies hat sich viele Jahre bewährt und der Elternrat war in der Gemeinde etabliert. Seit der letzten Teilrevision im Jahre 2008 haben im Elternrat einige pragmatische Änderungen organisatorischer Hinsicht stattgefunden, ohne dass diese im bisherigen Reglement abgebildet wurden. Zudem musste vor einiger Zeit festgestellt werden, dass der Elternrat zu komplex aufgestellt ist und es konnten keine Leitungspersonen mehr gefunden werden. Dies wurde zum Anlass genommen, verschiedene Möglichkeiten einer Modernisierung der Kehrsatzer Elternmitwirkung zu prüfen und die Organisation des bisherigen Elternrats definitiv abzuschaffen. Als klar beste Lösung hat sich ein offenes und schlank organisiertes Elternforum herauskristallisiert.

2.3.2 Elternforum Kehrsatz

Das Elternforum ist die neue Elternvertretung für alle Kehrsatzer Eltern von Kindern von 0 bis 18 Jahren. Im Elternforum haben Eltern die Mög-

lichkeit, sich nicht nur über Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitsthemen, sondern auch allgemein über alle interessanten Elternthemen auszutauschen. Das Elternforum bündelt Informationen, Kompetenzen und Anliegen aller Eltern und organisiert die Kommunikation.

Je nach Alter der Kinder haben Eltern unterschiedliche Interessen. Deshalb gruppieren sich die Elternvertretungen nach Zyklen. Jeder Zyklus bestimmt selbst wie oft und in welcher Form er aktiv ist. Aus jedem Zyklus werden 2 - 3 Vertretungen bestimmt. Dieses Vertretungsplenum bespricht allgemeine Themen und trifft sich mit Ansprechpersonen aus Schule und Gemeinde.

Folgende Zyklen wurden festgelegt und ihre Vertretungen bestimmt:

Zyklus 0: Babys und Kleinkinder bis zum obligatorischen Kindergarten-
eintritt

Zyklus 1: Kindergarten bis 2. Klasse

Zyklus 2: 3. bis 6. Klasse

Zyklus 3: 7. bis 9. Klasse

Zyklus 4: Jugendliche (Schulabgänger/innen) bis zur Volljährigkeit

Das Elternforum betreibt eine Website (www.elternforumkehrsatz.com) mit allen wichtigen Informationen.

2.4 Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, das Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz aufzuheben. Das offene und schlank organisierte Elternforum ist gut angelaufen und wird die Mitwirkung der Eltern von Kindern von 0 bis 18 Jahren sicherstellen.

3.

Verschiedenes